



01 - Einführung

Zivilrecht I - 15 Folien zur Einführung in das Bürgerliche Recht

Professor Dr. Tim Brockmann

Begrüßung

Tim Brockmann

*1987,

Wissenschaftlicher Mitarbeiter,

Dozent,

Nds. Innenministerium,

Landeshauptstadt Hannover,

seit 2022: Professor bei NSI/ HSVN.

Über 10.000 Klausuren über 2.000 Stunden Lehre – allein im Zivilrecht.

Nehmen Sie Rat an, nehmen Sie die Veranstaltung ernst, betreiben Sie Erwachsenenbildung.

Definitionen lernen, nicht den Anschluss verlieren, Vorlesung folgt einem inneren Aufbau.

Jura bestraft Faulheit, nicht ich.

studere (Verb): sich bemühen, studieren, betreiben, sich eifrig bemühen, sich widmen, streben

Stichwortzettel für Sie

- Allgemeiner Teil

Abstraktionsprinzip, Schwächerenschutz, Abgabe der Willenserklärung, Zugang der Willenserklärung, *Invitatio ad offerendum*, Auslegung, Einigung aus Angebot und Annahme, Dissens, *falsa demonstratio non nocet*, fehlendes & potenzielles Erklärungsbewusstsein, *ex tunc* & *ex nunc* - Wirkung, Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung, Schadensersatzpflicht des Anfechtenden, Eigenschaftsirrtum, beschränkte Geschäftsfähigkeit und Taschengeldparagraph, beschränkte Geschäftsfähigkeit und Einwilligung & Genehmigung, Nichtigkeit nach § 138 BGB, Stellvertretung, Offenkundigkeitsprinzip, Formbedürftigkeit der Vollmacht, Duldungsvollmacht & Anscheinsvollmacht, Vertreter ohne Vertretungsmacht, In Grundzügen Unmöglichkeit, Schick-, Hol- und Bringschuld, Erfüllung und Verjährung.

- Besonderer Teil

Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, [...].

Prüfung der Stellvertretung

Das Zivilrecht beschreibt neben dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht eines der großen Rechtsgebiete in Deutschland. Das Zivilrecht betrifft dabei die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Innerhalb des Zivilrechtes kann je nach Regelungsgegenstand eine weitere Unterscheidung vorgenommen werden, zum Beispiel in die fünf Bücher des BGB:

1. Der Allgemeine Teil, §§ 1 – 240 BGB
2. Schuldrecht, §§ 241 – 853 BGB
3. Sachenrecht, §§ 854 – 1296 BGB
4. Familienrecht, §§ 1297 – 1921 BGB
5. Erbrecht, §§ 1922 – 2385 BGB

Bürgerliches Recht ist Teil des Privatrechts, Privatrecht ist aber noch viel mehr..., zum Beispiel: Handelsgesetzbuch, KSchG, GmbHG, WEG, UWG, GWB, Urheber- und Patentrecht, VVG, [...].

Verklammerungsprinzip

Unter *Klammerprinzip* ist die Eigenart des BGB zu verstehen, allgemeine Regelungen den Besonderen voranzustellen (vor die Klammer zu ziehen). Es gelten beispielsweise alle Vorschriften des Allgemeinen Teils (Buch 1) auch für alle übrigen Bücher, soweit sie dort nicht durch spezielle Normen verdrängt werden.

Allgemeiner Teil (BGB AT),
§ 1 – 240 BGB

Schuldrecht,
§§ 241 – 853
BGB

Sachenrecht,
§§ 854 – 1296
BGB

Familienrecht,
§§ 1297 –
1921 BGB

Erbrecht,
§§ 1922 –
2385 BGB

Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung

Nach Abschluss des Teilmoduls können die Studierenden:

- zivilrechtsgeschäftliche Handlungen der Verwaltung sowie deren Wirksamkeitsvoraussetzungen in den Aufbau und die Regelungstechnik des BGB einordnen sowie deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzeigen;
- ausgewählte Vertragsarten (insbesondere Kauf- und Werkvertrag) benennen sowie deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzeigen;
- das Abstraktionsprinzip erläutern;
- das Entstehen von vertraglichen Ansprüchen erläutern, insbesondere hinsichtlich des hierfür erforderlichen Austauschs von Willenserklärungen, deren Interpretation und Wirksamkeit sowie Stellvertretungsfragen betreffend;
- das Untergehen von Ansprüchen beispielhaft erläutern sowie die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen prüfen, insbesondere unter dem Aspekt der Einrede der Verjährung (einschl. Fristberechnung).

Unsere Modul- und Leistungsbeschreibung

Inhalte der Veranstaltung sind:

- Aufbau und Regelungstechnik des BGB, Rechtssubjekte und deren rechtliche Fähigkeiten (Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit), Rechtsobjekte /Rechtsgeschäfte, Anspruchsaufbau unter gutachtlichen Aspekten
- Vertragsarten (Unterschiede und Gemeinsamkeiten untereinander, Abstraktionsprinzip)
- Entstehen von Ansprüchen aus vertraglichen Schuldverhältnissen: Vertragsabschluss (Antrag, Annahme, Besonderheiten der §§ 145ff., Zugang, Auslegung), Stellvertretung (Voraussetzungen, Wirkung, besondere Probleme durch Haftung des Stellvertreters), Nichtigkeit
- Untergang von Ansprüchen: Anfechtung, Unmöglichkeit, sonstige Untergangsgründe (z.B. Erfüllung, Aufrechnung, Erlass), Durchsetzbarkeit von Ansprüchen: insbesondere Verjährung und Fristberechnung.

Bücher / Literaturempfehlungen

- Bähr, P.: Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (nur, falls Auflage ab 2022 verfügbar)
- Klunzinger, E.: Einführung in das Bürgerliche Recht (nur, falls Auflage ab 2022 verfügbar)
- Brockmann, T., Gerlach, Y., Jesser, M., Seybold, J.: Das Bürgerliche Gesetzbuch – Aufbaumuster (Bitte erst 2. Auflage 2024)
- Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil: Schuldrecht AT – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar
- Brox / Walker, Allgemeiner Teil des BGB – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar
- Medicus / Petersen, Bürgerliches Recht – ist mit aktueller Gesetzeslage verfügbar

Nötigenfalls und gelegentlich, nie aber als einzige Quelle, genau wie jede andere, nicht verlegte Quelle:

www.professorbrockmann.de

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Keine Raketenwissenschaft.

Kleine Schritte, jeder Prüfer und jede Prüferin weiß, dass man nach knapp vier Monaten nicht alles wissen kann und soll.

Grundverständnis und Präzision reichen.

Keiner ist ein Unmensch.

Jura ist streng genommen Geisteswissenschaft, das kann auch nützlich sein, wird sie oftmals aber verwirren.

Fragen die mit: „*Muss man das wirklich immer so machen...?*“ beantworte ich nicht.

Merke: „Immer“ und „nie“ sind kein sinnvoller Bestandteil einer Ausbildung an einer Hochschule.

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

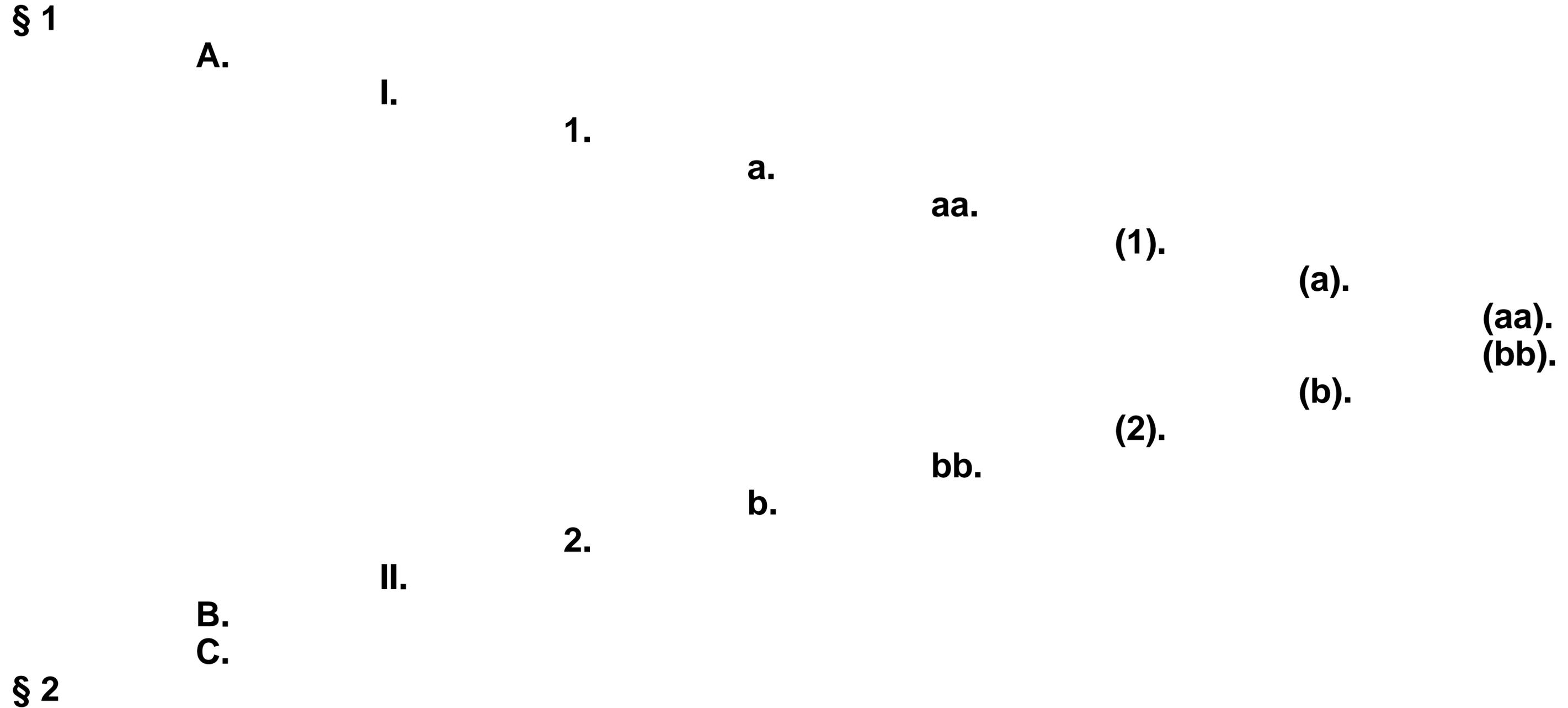
Korrektoren sind auch nur Menschen, machen Sie es dem Leser leicht, nicht Ihnen selbst!

System, Struktur und Stil wichtig – Qualität in der Ausbildung!

Überschriften, Absätze, Formulierungen und Titulierungen helfen dem Leser und Ihnen!

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Keine Gliederungsebene ohne Überschrift - Keine Überschrift ohne Gliederungsebene!



Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Der **Gutachtentstil** lebt davon, dass eine Hypothese vorangestellt wird, deren Ergebnis durch die weitere Untersuchung erst noch hergeleitet und gleichzeitig belegt werden muss, er ist „ergebnisoffen“.

Im Gegensatz zu **Urteilsstil**: Ein Ergebnis wird vorangestellt und sodann begründet.

müsste, dazu, weiterhin, zunächst, außerdem, darüber hinaus (+)

da, weil, offensichtlich, ohne Zweifel, logischerweise (-)

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, **weil** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall **weil** Angebot und Annahme vorliegen.

Zunächst **müsste** ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu **müssten** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung besteht aus zwei inhaltlich aufeinander bezogenen Willenserklärungen, dem Angebot und der Annahme, i.S.d. §145ff. BGB. Es **müsste** also...

Ein Kauvertrag ist zustande gekommen, **weil** sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Dieses ist der Fall **weil** Angebot und Annahme vorliegen.

Zunächst müsste ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Dazu müssten sich beide Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Eine Einigung kommt durch die Abgabe und den Zugang zweier übereinstimmender, Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme i.S.d. §145ff. BGB.

Kleine Lebenshilfen & Grundsätze

- Dinge auswendig zu können ist kein Selbstzweck!
- Sie werden abgefragt!
- Es gibt keine Klausur, keine Hausarbeit, kein Vortrag, kein Prüfungsgespräch und keine Bachelorarbeit kommt ohne Definitionen aus – Sie auch nicht.

Bis zum nächsten Mal...

Grundsätze und Eigenarten des BGB sollten geläufig sein und wohlformuliert erklärt werden können. Also, was ist:

- Verklammerungsprinzip...?
- Abstraktionsprinzip...?
- Schwächerenschutz...?
- Privatautonomie...?

... ein Buch!